

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 11. Februar 1980

7. Stück

8. Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz; Änderung.

8.

Gesetz vom 19. November 1979 betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1977, beschlossen:

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1958, 14/1965, 25/1966, 28/1967, 57/1974, 32/1977 und 19/1979 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Jede geplante räumliche Veränderung einer Krankenanstalt ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Die wesentliche Veränderung einer Krankenanstalt bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Im Verfahren darüber ist der § 3 sinngemäß anzuwenden. Die dem Bewilligungsbescheid entsprechend geänderte Anlage der Krankenanstalt darf in Betrieb genommen werden, doch ist darüber spätestens gleichzeitig mit der Inbetriebnahme vom Rechtsträger der Krankenanstalt bei der Landesregierung unter Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebnahme die Anzeige zu erstatten. Dies gilt nicht bei wesentlichen Veränderungen von nicht unter § 1 Abs. 3 Z. 7 fallenden Krankenanstalten der Sozialversicherungsträger. In diesem Falle ist der § 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Verlegung einer Krankenanstalt an einen anderen Betriebsort bedarf einer Bewilli-

gung der Landesregierung. Im Verfahren darüber sind die §§ 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.“

2. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Die Sperre einer Krankenanstalt oder eines Teilbereiches derselben ist von der Landesregierung anzuordnen, wenn die Krankenanstalt entweder

- a) ohne Bewilligung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 betrieben wird oder wenn
- b) Bedingungen oder Auflagen eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 nicht erfüllt sind und dadurch der gesicherte Betrieb der Krankenanstalt nicht mehr gewährleistet ist.“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Rechtsträger von Krankenanstalten können die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten anderen Rechtsträgern übertragen. Dies gilt auch für die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung. Für die Rechtsträger, denen die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung übertragen wurde, und die in ihnen beschäftigten Personen besteht Verschwiegenheitspflicht im Umfang des § 11. Weitergaben von personenbezogenen Daten durch diese Rechtsträger sind nur an Ärzte oder Krankenanstalten zulässig, in deren Behandlung der Betroffene steht.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion